

## Anmerkungen zum § 11 des Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

### Allgemeines

Seit Beginn der 2000er Jahre nimmt Berlin kontinuierlich eine Spitzenposition beim Studium ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife in Deutschland ein. Dies bleibt aktuell trotz eines deutlichen Abwärtstrends beim Anteil beruflich qualifizierter Studienanfänger(innen) so. Im Bundesländervergleich belegt der Stadtstaat in dieser Kategorie derzeit den dritten Platz. Bei den Studierenden- und Absolvent(inn)enquoten weist Berlin demgegenüber steigende Spitzenwerte auf und erreicht hier im Bundesländervergleich jeweils den zweiten Platz. Rechtlich gesehen verfügt die Hauptstadt über relativ großzügige Regelungen für die Aufnahme eines Studiums ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Eine Besonderheit ist u. a. die Möglichkeit, ohne den vorherigen Erwerb eines Bachelor-Abschlusses zu einem weiterbildenden Master-Studium zugelassen zu werden. Personen ohne (Fach-)Abitur können nach Bestehen einer Eignungsprüfung also direkt auf Master-Niveau einsteigen. Diese Option besteht allerdings nur für Weiterbildungsstudiengänge und nicht für das traditionelle Bachelor- und Masterangebot, welches an der DHGS angeboten wird.

### Zugangsbedingungen

Hochschulzugang nach Abschluss einer anerkannter Aufstiegsfortbildung, Fachschulausbildung oder nach Erwerb einer vergleichbaren Qualifikation (§ 11 Absatz 1 BerlHG)

<b>Berechtigung:</b>	Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung
<b>Einschränkungen:</b>	Keine Einschränkungen → somit freie Wahl des Studienfachs

Hochschulzugang nach abgeschlossener Berufsausbildung (§ 11 Absatz 2 und Absatz 3 BerlHG)

**Berechtigung:** Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung

**Voraussetzungen:** Fachlich ähnliche Berufsausbildung (2 Jahre)

**Zugangsprüfung erforderlich:** Nur wenn keine fachliche Verwandtschaft zwischen der Berufsausbildung/-erfahrung und dem gewählten Studiengang besteht

**Probestudium möglich:** Nein

## Gesetzliche Regelungen

Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, § 11 Absatz 1 BerlHG

1.

eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestanden hat,

2.

eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat,

3.

eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation für den nautischen oder technischen Schiffsdienst erworben hat oder

4.

eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahme, insbesondere nach dem Gesetz über die Weiterbildung und Fortbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege vom 3. Juli 1995, das zuletzt durch Gesetz vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, für Berufe im Gesundheitswesen oder im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat,

ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).

Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, § 11 Abs. 2 BerlHG:

Wer in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat, ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung

entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung).

Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung mit Zugangsprüfung, § 11 Abs. 3 BerlHG:

Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 verfügt, ist darüber hinaus berechtigt, an einer Hochschule in einem frei gewählten grundständigen Studiengang ein Studium aufzunehmen, wenn er oder sie die Studierfähigkeit in dem Fach in einer Zugangsprüfung nachgewiesen hat. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sind die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Prüfung kann in jedem Bewerbungszeitraum abgelegt und wiederholt werden. Die Hochschulen bieten hierfür geeignete Informationen und Vorbereitungsmöglichkeiten an.

Hochschulwechsel, § 11 Abs. 4 BerlHG:

Wer auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat, kann unbeschadet des Absatzes 2 das Studium in einem ähnlichen Studiengang an einer Berliner Hochschule fortsetzen.

Ausbildung im Ausland, § 11 Abs. 5 BerlHG:

Eine Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhält auch, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die denen der Absätze 1 oder 2 entspricht.

**Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen und Weiterbildungsangeboten**

§ 10 Abs. 6 Nr. 11 BerLHG:

Bei „geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern“ benötigen beruflich Qualifizierte keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, um zum Masterstudium zugelassen zu werden. Die Zulassung erfolgt hierbei über eine Eignungsprüfung. an der Eignungsprüfung darf frühestens teilgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin seit dem Erwerb der beruflichen Qualifikation nach § 11 mindestens fünf Jahre in für das Masterstudium einschlägigen Berufsfeldern tätig war Die Hochschulen regeln durch Satzung die festzustellenden Anforderungen und das Prüfungsverfahren der Eignungsprüfung.

§ 26 BerLHG:

Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Weiterbildungsangebote sind neben weiterbildenden Studiengängen solche Angebote zur Weiterbildung, die auch Bewerbern und Bewerberinnen offenstehen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Bei der Gestaltung von Weiterbildungsangeboten ist die besondere Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen zu berücksichtigen. Die Weiterbildungsangebote sollen Erfahrungen aus der Berufspraxis und der beruflichen Ausbildung berücksichtigen und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpfen, sie vertiefen und erweitern. Für die erfolgreiche Teilnahme an Angeboten nach Satz 1 können Weiterbildungszertifikate erteilt werden.

Anrechnung von beruflichen Kenntnissen

§ 23a BerLHG:

In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern zwischen den erworbenen

und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. Leistungen und Kompetenzen ... dürfen in einem Studiengang nur einmal .... angerechnet werden.

#### Quoten, Auswahlverfahren und Verbleib ungenutzter Studienplätze

##### § 6 Abs. 2, 3, 4 und 5 BerlHZVO:

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Quoten wird eine weitere Quote für Bewerber und Bewerberinnen mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gebildet (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes), die mindestens 4 vom Hundert beträgt. Die Höhe der Quote sowie die Auswahlkriterien innerhalb dieser Quote regelt der Akademische Senat der Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung durch die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.

(3) Die Quoten nach Absatz 1 und 2 zusammen dürfen drei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel betragen. Die Regelung trifft der Akademische Senat der Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung durch die für das Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.

(4) Für jede Quote nach Absatz 1 und 2 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber oder eine Bewerberin zu berücksichtigen ist. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze

dreißig vom Hundert der insgesamt zu vergebenden Studienplätze übersteigt. Für diesen Fall regelt die Hochschule durch Satzung die Auswahl innerhalb der Vorabquoten.

(5) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden nach § 7 vergeben.